

Lage an einem dafür ausgesparten Platz, dessen Umfang nicht richtig berechnet wurde¹⁴⁵, doch finden sich einigermaßen vergleichbare Fälle im diesem Teil des Kopyars auch sonst¹⁴⁶. Und an der Gleichhändigkeit der Schrift mit der des vorhergehenden Stücks ist nicht zu deuteln. Der 1056 von der Kanzlei vorgenommenen weitgehend wörtlichen Bestätigung hat, wie v. Gladiß zweifelsfrei feststellen konnte¹⁴⁷, das Original als Vorlage gedient. Die Folgerung ist klar: falls es Interpolationen gegeben haben sollte, die wegen ihres beträchtlichen Umfangs nicht gerade leicht unterzubringen gewesen wären¹⁴⁸, müßten sie in dem fast noch tintenfeuchten Original vorgenommen worden sein, das in dieser Gestalt Aufnahme in den Liber aureus fand. Das ist jedoch ein Sachverhalt, der wenig wahrscheinlich anmutet.

Der Skepsis ist damit der Boden noch nicht völlig entzogen, denn es ließe sich argumentieren, daß eben Karl III. einige Wünsche des Abts, die diesem sehr wichtig waren, nicht erfüllt hat, der daraufhin zur Selbsthilfe griff. Aber konnte sich der König eine solche abweisende Haltung in seiner damaligen Lage überhaupt leisten? Die Antwort kann nur in einem entschiedenen Nein bestehen. Der König hatte sich anfangs auf Reginar gestützt, der ihn Ende 911 ins Land gerufen hatte. Doch gegen Ende 915 war dieser mächtige und, wie es scheint, zuverlässige Anhänger gestorben. Der am Ende des 10. Jahrhundert schreibende Richer von Saint-Remi weiß zu berichten, daß der König sogar an seiner Beisetzung teilgenommen habe¹⁴⁹. Zu dem Sohn und Haupt-

145) Der Schreiber hat den auf Bl. 33b beginnenden Text auf Bl. 34b auf 29 Zeilen zusammengedrängt statt der üblichen 22 und trotzdem mit der Datierung auf den Rand ausweichen müssen (Das Goldene Buch [wie Anm. 19] S. 78). Dabei scheinen, worauf in DD H. IV. 1 aufmerksam gemacht wurde, einige Worte ausgefallen zu sein.

146) Vgl. Stadtbibliothek Trier, Hs. 1709 Bl. 26b (Das Goldene Buch, [wie Anm. 19] S. 64), wo die Datierung von DD Lo. II. 22 auf den Rand verwiesen werden mußte. Es fehlen die Worte: *in dei nomine feliciter amen*. Auf Bl. 28b steht die Datierung von DD Lo. I 113 auf dem Rand mit Ausnahme der Indiktion und des *Actum*, die sich unterhalb des Schriftspiegels finden (S. 68). Auf Bl. 51b (MrhUB I 52 = BM² 712) mußte die Datierung von *(pro) pitio* bis *augusti* nachträglich neben der Überschrift der folgenden Urkunde, der Rest auf dem Rand untergebracht werden (S. 114).

147) DD H. IV. 1, Vorbemerkung.

148) Als Interpolationen kämen in Betracht bei LAUER, Recueil 104 = MrhUB. I 162 die Worte: ... *et ut abbas suos advocatos habeat licentiam statuendi sine regis presentia, in cuiuscumque comitis mallum voluerit.* und weiter: ... *si rectores eius utile iudicarint* sowie: *in quocumque potestatis sue loco voluerint* ...

149) MGH SS 3 S. 579. Richer selbst hat diese Behauptung als Gerücht gekenn-